

Aufgrund der aktuellen Lage und in Anlehnung an die aktuelle Landesverordnung des Landes Baden-Württemberg erhalten Sie hiermit vorab die wichtigsten Verhaltensregeln zur Nutzung der Angebote im Racket Center – **aktualisiert ab 12.01.2022:**

FOLGENDE GRUNDSÄTZE GELTEN UNEINGESCHRÄNKT:

- Sofern Sie einer Absonderungspflicht unterliegen oder wenn Sie die typischen Symptome einer Corona-Infektion aufweisen (Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber, Geruchs- oder Geschmacksverlust), ist ein Betreten der Anlage und das Sporttreiben oder Einkaufen im Racket Center nicht gestattet.
- Auch auf unserer Anlage gelten die gültigen Kontaktbeschränkungen und somit ist auch hier 1,5m Mindestabstand immer einzuhalten.
- Im Racket Center gilt die Verpflichtung zum Tragen einer **FFP2-Maske (oder vergleichbar gem. Auflistung in der Landes-Verordnung)**. Während des Sporttreibens / auf den Sportplätzen ist dies nicht verpflichtend.
- Wir sind zur Dokumentation der Anwesenheit verpflichtet, um die Kontaktnachverfolgung zu gewährleisten. Sie können hierzu entweder die Corona-Warn-App oder die LUCA App nutzen oder am Empfang einchecken.

Aussetzung des vierstufigen Systems – es gilt weiterhin die ALARMSTUFE II (unabhängig von der Hospitalisierungsrate oder der Intensivbettenbelegung)

Gemäß Verordnung ist die digitale Prüfung der Nachweise vorgeschrieben:

BITTE UNTERSTÜTZEN SIE UNS UND HALTEN SIE NEBEN IHREM DIGITALEN IMPF- ODER GENESENENNACHWEIS AUCH EIN AUSWEISPAPIER ZUR KONTROLLE FÜR UNSERE EMPFANGSMITARBEITER BEREIT.

Aktuell gültig:

Regelungen in der ALARMSTUFE II – aktualisiert zum 12.01.2022:

Für alle Indoor-Angebote (Badminton, Squash, Tennis, Fitnesstraining, Fitnesskurse, Saunanutzung, Gastronomie indoor) ist ein Nachweis notwendig:

über die **vollständige Impfung** (Gültigkeit = 14 Tage nach der letzten erforderlichen Einzelimpfung für max. 3 Monate)

über die **Genesung** (offizielles Dokument nicht älter als 3 Monate)

über die **Booster-Impfung** (gültig ab dem Datum der Boosterung)

Für grund-immunisierte Personen ist nach Ablauf der 3 Monate somit zusätzlich ein tagesaktueller Schnelltest (nicht älter als 24 Stunden und von offizieller Stelle) notwendig.

Der Zutritt für ungeimpfte Personen ist nicht möglich.

Ausnahmen von der Testpflicht:

Personen, für die es keine Empfehlung für eine Auffrischungsimpfung der Ständigen Impfkommission gibt, also z.B. vollständig geimpfte Kinder und Jugendliche bis einschließlich 17 Jahre und Schwangere im ersten Schwangerschaftsdrittel.

Kinder bis einschließlich 5 Jahre und Kinder, die noch nicht eingeschult sind, sind generell in allen Stufen von der Testpflicht bzw. dem Zutritts- und Teilnahmeverbot ausgenommen.

Schülerinnen oder Schüler einer Grundschule, eines sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums, einer auf der Grundschule aufbauenden Schule oder einer beruflichen Schule, müssen keinen Testnachweis vorlegen. Da sie regelhaft drei Mal pro Woche in der Schule getestet werden, reicht die Vorlage des Schülerschweises, einer Schulbescheinigung, einer Kopie des letzten Jahreszeugnisses, eines Schüler-Abos oder eines sonstigen schriftlichen Nachweises der Schule. Schülerinnen und Schüler sind in der Alarmstufen ebenfalls von 2G beziehungsweise 2G+ ausgenommen. Die Ausnahme gilt nur für Schülerinnen und Schüler bis einschließlich 17 Jahre.

Folgende nicht-immunisierte Personen aus den folgenden Kategorien müssen einen negativen Antigen-Schnelltest vorlegen:

- Personen bis einschließlich 17 Jahre, die nicht mehr zur Schule gehen.
- Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können. Hier ist ein entsprechender ärztlicher Nachweis vorzuzeigen.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch und danken bereits im Vorfeld für die Einhaltung der Nutzungsregeln.

VIELEN DANK für Ihre Unterstützung!

Ihr Racket Center Team